

**Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigungsverfahren: **A14-Neuendorf am Speck**  
 Landkreis: **Stendal**  
 Verfahrens- Nr. **611-37SDL045**

**1. Änderungsanordnung  
vom 26.02.2024**

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 31.03.2017 angeordnete Flurbereinigungsgebiet geändert.

**1. Hinzuziehung**

Zu dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14-Neuendorf am Speck** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Peulingen	1	82; 328/103; 329/103

**1.2 Ausschluss**

Aus dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14-Neuendorf am Speck** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borstel	6	7
Peulingen	1	117/1; 122/1; 238/4; 242/6; 261; 270; 515; 516; 517
Peulingen	2	213/4, 323

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.106 ha.

**2. Gründe:**

Der Ausschluss der Flurstücke der Gemarkung Peulingen, Flur 1 und Flur 2 dienen der zweckmäßigen Abgrenzung der Ortslage Peulingen in Vorbereitung für die Ermittlung und Feststellung der Verfahrensgrenze. Die bebauten Grundstücke der Ortslage werden ausgeschlossen.

Hingegen sind die Flurstücke 328/103 und 329/103 zum Verfahren hinzuzuziehen, um den gesamten Orts Verbindungsweg von Peulingen in Richtung Norden eigentumsrechtlich zu regeln und in vorhandener Trasse auszubauen.

Das Grünlandflurstück 82, Flur 1 von Peulingen am Speckgraben stammt aus dem Flurbereinigungsverfahren Groß Schwechten und wurde nach Anpassung der Gemarkungsgrenze Groß Schwechten / Peulingen der Gemarkung Peulingen zugeordnet. Das Flurstück ist dem Verfahren hinzuzuziehen, um eine Arrondierung und Erschließung im Grünland zu erzielen.

Das Flurstück 7, Flur 6 aus Borstel ist aus dem Verfahren auszuschließen, da es nicht mehr als Ersatzland zur Verfügung steht.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Trefflich (DS)  
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinig-  
ungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der  
Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im In-  
ternet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu  
erhalten.